



HAUSORDNUNG

Kindereinrichtung „Flax und Krümel“

Stand: 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Öffnungs- und Betreuungszeiten
Schließzeiten
3. Ordnung und Sicherheit
4. Fürsorge – und Aufsichtspflicht
5. Verpflegung
6. Pflichten der Personensorgeberechtigten
Bekleidung
Filmen und Fotografieren
7. Elternbeirat/Elternmitwirkung
Elternbeirat
Elternmitwirkung
8. Unfallverhütung
9. Gesundheitsschutz
Allgemein
Schutz vor Sonnenstrahlen
Medikamentenvergabe
Wiederzulassung nach Krankheit
Festlegung innerhalb der Einrichtung
10. Gegen Diskriminierung und Radikalismus



1. Geltungsbereich

Die Kindereinrichtung „Flax und Krümel“ ist in Trägerschaft der Stadt Sömmerda. Die Hausordnung ist Bestandteil der Konzeption und der Betreuungsvereinbarung. Das Hausrecht übt die Einrichtungsleitung in Vertretung des Trägers aus.

2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

- Die Kindereinrichtung hat Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuungszeit um 6.00 Uhr beginnen oder erst 18.00 Uhr enden. Der Bedarf ist mindestens zwei Wochen vor der notwendigen Inanspruchnahme, auf Antrag, durch die Eltern nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Träger, jedoch längstens für drei Monate. Eine erneute Antragstellung ist möglich.
- Der Besuch der Kindereinrichtung ist freiwillig.
- Es ist empfehlenswert die Kinder bis 8.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen um einen harmonischen und kontinuierlichen Tagesablauf zu gewährleisten. Laut Satzung der Stadt Sömmerda, sollten sie bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.
- Sollte ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, dann bitte bis spätestens 8.00 Uhr, telefonisch unter: 03634 621176, oder per Mail (kita-flax-und-kruemel@stadt-soemmerda.de), abmelden.
- Die tägliche Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- Besucher melden sich bitte bei der Leitung an. Die Teilnahme von betriebsfremden Personen am Tagesablauf, bedarf einer Zustimmung durch die Leitung.

Schließzeiten

- Brückentage, sowie die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, gelten als Schließtage.
- An zwei bis drei Tagen, wird die Kita zu Fortbildungszwecken geschlossen.
- Die Schließtage hängen das ganze Kindergartenjahr im Haus aus und werden auch als Email versendet.



3. Ordnung und Sicherheit

- Die Kindereinrichtung darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden.
- Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Betriebsgelände nur mit besonderer Erlaubnis der Leitung erlaubt.
- Die Haupteingangstüren und Gartentore sind stets geschlossen zu halten.
- Das Parken des PKW's darf nur zu Bring- und Abholzwecken Ihres Kindes, auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.
- Der Zufahrtsweg für Rettungs- und Versorgungswagen ist immer frei zu halten.
- Das Rauchen in der Einrichtung, in den Eingangsbereichen und auf dem Gelände der Kindereinrichtung ist verboten.
- Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtung ist verboten. Hunde dürfen nicht im Kita Gelände oder an den Zäunen angeleint werden.
- Die Nutzung des Kinderwagenraumes und den Fahrradständern erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Kinderwagenraum ist nur für die Kinder des U3 Bereiches. Dort dürfen keine Laufräder, Roller oder ähnliches abgestellt werden.
- Über Flucht- und Rettungswege informieren die Notfall- und Rettungspläne.
- Fluchtwege sind immer freizuhalten.
- Aushänge, das Verteilen von Handzetteln und Flyern muss mit der Leitung abgesprochen werden.
- Für mitgebrachtes Spielzeug, Roller, Fahrräder, sowie Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. In der Einrichtung ist das Fahren verboten.
- Der Besitz und die Verwendung von Hieb-, Stich- und Schusswaffen sind verboten. Waffenattrappen sind nicht erwünscht, nur in Absprache mit der Leitung (z.B Fasching).

4. Fürsorge und Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes beim Bringen und Abholen.
- Wenn die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung sind, auch bei Festen und Feiern, haben Sie die Aufsichtspflicht.



- Abholberechtigte Personen stehen auf dem entsprechenden Formular. Soll eine andere Person das Kind abholen, so ist eine schriftliche Vollmacht notwendig. Die Abholberechtigte Person ist verpflichtet ein Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass etc.) vorzuzeigen.
- Während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung ist das Kind bei der gesetzlichen Unfallkasse versichert.

5. Verpflegung

- Die Mittagsversorgung erfolgt derzeit durch den Caterer Menü Mobil aus Vogelsberg.
- Die Sorgeberechtigten schließen mit dem zuständigen Anbieter einen Vertrag ab. Bei Fragen ist der Elternbeirat zuständig.
- Kinder, welche über die Mittagszeit im Haus sind, nehmen generell am Mittagessen teil.
- Es liegt in der Verpflichtung der Eltern, bei Nichtbesuch der Einrichtung, das Essen für das Kind abzubestellen.
- Frühstück und Vesper, sowie Obst, werden durch die Eltern mitgegeben. Bitte auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung achten.

6. Pflichten der Personensorgeberechtigten

Bekleidung

- Die Kinder sollen zweckmäßig und der Witterung entsprechend gekleidet in die Kita kommen.
- Bitte versehen Sie alle privaten Dinge ihres Kindes mit Namen.
- Die Kleidung ihres Kindes sollte immer die richtige Größe haben, dies gilt insbesondere für Schuhe. Zu kleine Kleidung hindert die Kinder in ihrer Selbstständigkeit.
- Bei Verlust wird keine Haftung übernommen.

Filmen und Fotografieren

- In unserer Einrichtung gilt (auch laut DSGVO) ein generelles Fotografier und Filmverbot.
- Die pädagogischen Fachkräfte machen Fotos für das Portfolio, bei Vorliegen einer Fotoerlaubnis.
- Die vorliegende Fotoerlaubnis regelt auch die Verwendung der Fotos.



7. Elternbeirat/Elternmitwirkung

Elternbeirat

- Gemäß §12 ThürKigaG haben Eltern das Recht darauf einen Elternbeirat zu bilden.
- Die Mitglieder werden alle 2 Jahre gewählt.
- Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Eltern.
- Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Eltern und den pädagogischen Fachkräften.

Elternmitwirkung

- Mindestens 1x jährlich werden in den Gruppen Elternabende durchgeführt.
- Die Eltern haben das Recht auf ein jährliches Entwicklungsgespräch des Kindes.
- Über Mitteilungen an den Infotafeln wird unsere pädagogische Arbeit für sie transparent.
- Es besteht eine allgemeine Informationspflicht.
- Wenn Sie Beschwerden oder Anregungen haben, sprechen Sie mit der Leitung, den pädagogischen Fachkräften oder dem Elternbeirat.

8. Unfallverhütung

- Alle Personen die in der Kindereinrichtung sind, müssen sich an die Unfallverhütungsvorschriften, die ausgehängten Warntafeln und andere Mitteilungen zum Schutz vor Unfällen und Gesundheitsschäden halten.
- Unfälle werden dokumentiert.
- In der Einrichtung ist es verboten:
 - Drogen mitzubringen, zu verteilen und zu konsumieren
 - Alkohol mitzubringen, zu verteilen und zu trinken
- Wenn beim Bringen und Abholen der Verdacht der Kindeswohlgefährdung entsteht, kann das pädagogische Personal andere Fachstellen dazu rufen und eine „Herausgabe“ des Kindes, zum Schutz des Kindes, verweigern.
- Wenn Kinder gefährliche Gegenstände mitbringen, werden diese von den pädagogischen Fachkräften eingesammelt. Sie werden nur an die Personensorgeberechtigten zurückgegeben.



- Mängel und Schäden auf dem Einrichtungsgelände, sind der Kita mitzuteilen.
- Für Verletzungen, die durch Schmuck (z.B. Ketten, Ohrringe, Nasenschmuck etc.) entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- Gegenstände und Materialien (z.B. Kordeln am Pullover), die die Kinder in die Gefahr der Strangulation bringen können, sind in der Kindereinrichtung verboten.
- Bei Unfällen werden die Sorgeberechtigten sofort informiert und weitere Schritte mit ihnen besprochen.

9. Gesundheitsschutz

Allgemein

- Sie verpflichten sich ihr Kind nicht in die Einrichtung zu bringen, wenn es Fieber, eine Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen hat, oder einen unklaren Hautausschlag.
- Hat ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Typhus, Parathyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder Läuse), sind sie in der Pflicht die Einrichtung darüber zu informieren.
- Es besteht eine Masernschutz-Impfpflicht! Wenn Kinder nicht altersentsprechend gegen Masern geimpft sind, dürfen sie nicht betreut werden.
- Urlaub und freie Tage sind wichtig für die Erholung der Kinder.

Schutz vor Sonnenstrahlen

- Eltern müssen bitte Ihre Kinder am Morgen eincremen.
- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften nach gecremt. Im Laufe der Zeit sollten die Kinder lernen sich selbst einzucremen.
- Sonnenbrillen dürfen, auf eigene Gefahr, im Kindergarten getragen werden, diese sollten jedoch bruchsicher sein und einen entsprechenden UV Schutz haben.
- Im Sommer ist das Tragen einer Kopfbedeckung notwendig.

Medikamentenvergabe

- Medikamentenvergabe erfolgt nur mit ärztlichem Attest, mit der aktuellen Medikamentenvereinbarung und in Absprache mit der Leitung.



- Es werden keine Medikamente/homöopathischen Mittel verabreicht (z.B Nasenspray). Diese dürfen auch nicht mit die Einrichtung gegeben werden.

Wiederzulassung nach Krankheit

- Die Kindereinrichtung kann bei ansteckenden Krankheiten eine ärztliche Bescheinigung (Gesundschreibung) verlangen (siehe §34 Infektionsschutzgesetz).
- Eine ärztliche Bescheinigung für die Wiederzulassung (nach §34 Infektionsschutzgesetz) gilt für folgende Krankheiten:
 - Cholera, Diphtherie, Enteritis, durch hämorrhagische E. Coli (EHEC), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektionen, Paratyphus/Typhus abdominalis, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scabies (Krätze), Scharlach, Shigellose/bakterielle Ruhr, Virushepatitis A, Kopfläuse (bei vermehrten Auftreten, insbesondere, wenn es innerhalb von vier Wochen immer wieder auftritt), Virus-Gastroenteritiden (z.B durch Rotaviren, Noroviren, Adenoviren, Astroviren, Sapoviren), Bakterielle Gastroenteritiden (z.B durch Salmonellen, Campylobacter, Yersinia enterocolitica)
- Wir richten uns nach den „Hausregeln – Kranke Kinder“ der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung)
- Kinder die an den genannten Erkrankungen leiden, besuchen die Einrichtung für 48 Stunden (2 Tage ab Auftritt der Erkrankung) nicht.
 - Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund
 - Fieber, ab 38 Grad
 - Übelkeit, Erbrechen und /oder Durchfall
 - akute Symptome wie z.B Unwohlsein, Schlappeheit – insgesamt schlechter Gesundheitszustand
 - starker Husten
 - Bindehautentzündung bzw. rote und entzündete Augen mit verstärktem Tränenfluss





10. Gegen Diskriminierung und Radikalismus

- In unserem Kindergarten gelten humanistische und demokratische Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz, Vielfalt und Gewaltfreiheit.
- Daher dulden wir keine Menschenverachtenden, radikalen, rassistischen, den Nationalsozialismus verherrlichenden, antisemitischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbale Äußerungen, sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Luise Schütz

Leitung